

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993
(GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J),
geändert durch Verordnungen vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 321),
vom 20. Mai 1998 (GVBl S. 285) und vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einheitliche Ausbildung
- § 2 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse
- § 3 Unabhängigkeit der Prüfer

Zweiter Teil Erste Juristische Staatsprüfung

- § 4 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 5 Prüfungsgebiete
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter
- § 8 Prüfer
- § 9 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 10 Nachweis der Hochschulreife
- § 11 Universitätsstudium
- § 12 Ordnungsgemäßes Studium
- § 13 Leistungsnachweise
- § 14 Praktische Studienzeit
- § 15 Zulassungsantrag
- § 16 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 16a Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 17 Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Verhinderung
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Form der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 23 Notenstufen und Punktzahlen
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 27 Prüfungsgesamtnote
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 29a Freiversuch
- § 30 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 30a Nachprüfungsverfahren
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Dritter Teil Vorbereitungsdienst

- § 32 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Leitung des Vorbereitungsdienstes
- § 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 34a Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare
- § 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Pflichtwahlpraktikum
- § 37 Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge
- § 38 Gastreferendar
- § 39 Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 40 Entlassung
- § 41 Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 42 Ausbildungszeugnisse

Vierter Teil Zweite Juristische Staatsprüfung

- § 43 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 44 Prüfungsgebiete
- § 45 Prüfungsausschuss
- § 46 Prüfer
- § 47 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 48 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 49 Verhinderung; Verweisung auf andere Vorschriften
- § 50 Form der Prüfung
- § 51 Schriftliche Prüfung
- § 52 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Notenstufen und Punktzahlen; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 53 Mündliche Prüfung
- § 54 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 55 Prüfungsgesamtnote
- § 56 Prüfungszeugnis
- § 57 Festsetzung der Platznummern
- § 58 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 59 Wiederholung der Prüfung
- § 60 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 61 Ergänzungsvorbereitungsdienst

Fünfter Teil Besondere Bestimmungen

- § 62 Nachteilsausgleich
- § 63 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 64 Übergangsregelung
- § 65 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einheitliche Ausbildung

Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst werden einheitliche juristische Staatsprüfungen abgehalten; der zweiten Staatsprüfung geht ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst voraus.

§ 2 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar mit Ausnahme der Professoren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

§ 3 Unabhängigkeit der Prüfer

Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil Erste Juristische Staatsprüfung

§ 4 Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) ¹Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. ³Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, dass er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügt.

(2) ¹Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Staatsprüfung sollen einer Studiendauer von acht Semestern entsprechen. ²Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.

§ 5 Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. ³Die Grundzüge eines Rechtsgebiets umfassen seine Systematik, seine wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sowie deren Regelungsgehalt, Sinn und Zweck, Struktur und Bedeutung im Gesamtzusammenhang.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:
 - der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich der Grundzüge ihrer besonderen Ausprägungen im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Verbraucherkreditgesetz sowie im Recht der Gefährdungshaftung; Familienrecht (nur Wirkungen der Ehe im allgemeinen, eheliches Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten, elterliche Sorge sowie Vormundschaft über Minderjährige) in Grundzügen; Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht sowie Erbschein) in Grundzügen;
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:
 - a) Handelsrecht (nur Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf) in Grundzügen;
 - b) das Recht der Personengesellschaften;
 - c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung) in Grundzügen;
3. aus dem Arbeitsrecht:
 - das Recht des Arbeitsverhältnisses einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht;
4. aus dem Strafrecht:
 - der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
5. aus dem Öffentlichen Recht:
 - a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;
 - b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und des Widerspruchsverfahrens;
 - c) das Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht), das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (Landesstraf- und Ordnungsgesetz, Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz), Grundzüge des Bauordnungsrechts sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen;

6. aus dem Europarecht:
Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften (nur Organe, Rechtsquellen und Rechtsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem) in Grundzügen;
7. aus dem Prozessrecht:
- das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess, insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe;
 - Grundzüge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens;
 - Grundzüge des vorläufigen Rechtsschutzes im Zivil- und Verwaltungsprozess;
 - Zivilprozessuale Zwangsvollstreckung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) in Grundzügen.
- (3) Wahlfachgruppen sind:
- Rechts- und Verfassungsgeschichte;
 - Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtssoziologie;
 - Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung;
 - aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Betreuungs-, Nachlass- und Grundbuchsachen;
Insolvenzrecht;
 - Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;
 - Recht der Raumordnung und Landesplanung, Straßen- und Wegerecht, Baurecht;
Beamtenrecht;
 - Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;
Umweltrecht (allgemeine Grundsätze sowie Grundzüge des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Naturschutzrechts);
 - Europarecht, Völkerrecht;
 - Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht;
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrecht;
 - Kollektives Arbeitsrecht (Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht);
Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens;
 - Allgemeine Lehren des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht, Recht der Arbeitsförderung;
Sozialverfahrensrecht, Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens;
 - Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts, Einkommen- und Umsatzsteuerrecht, Grundzüge des Körperschaft- und des Gewerbesteuerrechts;
Abgabenordnung (ohne steuerbegünstigte Zwecke, Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Straf- und Bußgeldverfahren).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, und zwar:
- dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
 - zwei Professoren der Rechtswissenschaften (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultäten der Universi-

- täten des Freistaates Bayern. Sie werden von den juristischen Fakultäten bestellt. Jede Fakultät bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Die Fakultäten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können sich die Fakultäten nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst;
- einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

- ²Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz.
³Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- er bestellt die Örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die Erste Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,
- er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,
- er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
- er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
- er entscheidet in den Fällen der §§ 19 und 31,
- er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Örtliche Prüfungsleiter hat im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen,
- er bestimmt, außer im Fall des § 22 Abs. 3, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid,
- er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
- er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,

5. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
6. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 24 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 nicht bestanden haben, dieses schriftlich bekannt.

§ 8 Prüfer

(1) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. persönliche Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfungen,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. aus dem Bereich der Universitäten:
 - a) Professoren der Rechtswissenschaften und
 - b) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes;
2. aus dem Bereich der Praxis:
 - a) Richter und Staatsanwälte,
 - b) Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
 - c) Rechtsanwälte und Notare,
 - d) Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben.

(3) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(4) ¹Alle Prüfer mit Ausnahme der Prüfer nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109 und 110) haben. ²Sie werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und die Prüfer-eigenschaft enden außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

1. bei Professoren (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) auch mit der Entpflichtung. Eine über den Zeitpunkt der Emeritierung hinausgehende Lehrstuhlvertretung bleibt unberücksichtigt;
2. bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit dem Ende der Bestellung oder der Lehrbefugnis, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres;
3. bei Rechtsanwälten und Notaren mit dem Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, mit dem Erlöschen des Amtes oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres;
4. bei Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Bewertung übergeben worden sind, nach Absatz 4 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Prüfer-eigenschaft bis zum Abschluss des Prüfungstermins andauert.

(6) ¹Bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a und b enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und die Prüfer-eigenschaft bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand erst mit Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen, auch wenn die fünfjährige Amtsdauer früher endet. ²Das gleiche gilt bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c und d bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 9

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. zwei Prüfern aus dem Bereich der Universitäten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) und
2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Praxis (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

§ 10 Nachweis der Hochschulreife

¹Wer sich um die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bewirbt, muss ein in Bayern erworbenes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzen, der zum Studium der Rechtswissenschaften an einer bayerischen Universität berechtigt. ²Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen.

§ 11 Universitätsstudium

(1) ¹Der Bewerber muss ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium der Rechtswissenschaften von wenigstens dreieinhalb Jahren nachweisen. ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. ⁴Studienhalbjahre, in denen der Bewerber als Gaststudierender immatrikuliert war, werden nicht anerkannt. ⁵Ein Studium der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

(2) Die Regelstudienzeit (Art. 71 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG) beträgt neun Studienhalbjahre – Semester – (Studium einschließlich Erste Juristische Staatsprüfung).

§ 12 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen.

(2) Der Bewerber muss ferner während seines Studiums insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen.

(3) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 13 Leistungsnachweise

(1) ¹Der Bewerber muss nach Erfüllung der hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Die bayerischen juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium gleichwertige

Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 entsprechend anerkennen. ³Hat der Bewerber im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen, können die bayerischen juristischen Fakultäten die Anerkennung nach Satz 2 auf zwei der drei Leistungsnachweise erstrecken.

(2) ¹Außerdem muss der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Die bayerischen juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder einer ausländischen Universität, die thematisch den Lehrveranstaltungen im Sinn von Satz 1 entsprechen, als gleichwertig anerkennen. ³Als gleichwertig können sie unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auch Leistungsnachweise einer inländischen Universität aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung anerkennen.

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) ¹Der Student muss in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen. ²Hiervon soll sich nach Möglichkeit je ein Monat auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen.

(2) ¹Die praktische Studienzeit kann, auch im Ausland, bei der Justiz, bei der Verwaltung (jeweils ein oder zwei Monate), bei einem Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden. ²Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann sich auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen. ³Das Landesjustizprüfungsamt und das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden bestimmen die Stellen, bei denen die praktische Studienzeit abgeleistet werden kann.

(3) ¹Die praktische Studienzeit kann frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Studienhalbjahres abgeleistet werden. ²Der Student kann im Rahmen des Absatzes 2 wählen, bei welchen Stellen er die praktische Studienzeit ableisten will. ³Eine Teilung in bis zu drei Abschnitte von je einem Monat ist möglich.

(4) Soweit bei der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, muss der Student diese besuchen.

(5) Der Student ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und soll, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

§ 15

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluss an das Studium der Prüfung zu unterziehen.

(2) ¹Die Regelfrist für die Meldung zur Prüfung endet einen Monat vor Vorlesungsschluss des achten Semesters. ²Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden. ³Als Studium gel-

ten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein. ⁴Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 2, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁵Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Student dem Landesjustizprüfungsamt seine Exmatrikulation nachweist.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. ²Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Das Studium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

§ 16

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber eine der in §§ 10 bis 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und der §§ 12, 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;
2. dem Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen sein wird.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und des Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Die Entscheidung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 24 Abs. 3.

§ 16a

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wem zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in dessen Auftrag der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 17

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftli-

chen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 18 Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. ⁵Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach § 31 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet oder der Prüfungsteilnehmer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach § 31 Abs. 3 Satz 1 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, bis zur erneuten Zulassung das Rechtsstudium fortzusetzen. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20 Form der Prüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 24 Abs. 3).

§ 21 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 7 Buchst. a, c und d),
2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 Buchst. a und b),
3. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 Buchst. a und c),
4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

²Der Schwerpunkt einzelner Aufgaben kann auch im Europarecht (§ 5 Abs. 2 Nr. 6) liegen.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benützen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. ²Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt. ³Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten und Punktzahlen des § 23 bewertet. ²Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der Universität und einer aus dem Bereich

der Praxis kommen. ³Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ⁴Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) ¹Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. ²Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung bestimmt werden.

(3) ¹Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich bewertet werden. ²Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung und den Stichentscheid.

(4) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(5) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(6) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Ausnahmefällen von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 abweichende Bestimmungen treffen. ²Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Prüfer auch an einem anderen Prüfungsort als an dem, für den sie bestellt sind, zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten eingeteilt werden.

§ 23

Notenstufen und Punktzahlen

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung* in der jeweils geltenden Fassung.

* § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Notenstufen und Punktzahlen.

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) Die Punktzahlen und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(3) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 3 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird an den Universitäten des Freistaates Bayern von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen. ²Der Prüfungsteilnehmer kann zur mündlichen Prüfung einem anderen Prüfungsort zugeteilt werden, wenn am Prüfungsort nach § 11 Abs. 1 Satz 3 für die mündliche Prüfung in dem gewählten Wahlfach kein Prüfer zur Verfügung steht.

(2) ¹Die in § 9 Nr. 2 genannten Prüfer sowie mindestens einer der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. ²Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer anwesend sein. ³Führt ein Professor den Vorsitz, muss er ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 5). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

(6) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Die zur Prüfung zugelassenen Studenten können bei der mündlichen Prüfung zuhören. ⁴Der Vor-

mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte."

sitzende kann auch andere Studenten der Rechtswissenschaften und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. ⁵Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekanntgegeben.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen und Punktzahlen des § 23 zu erteilen, und zwar jeweils für

1. Bürgerliches Recht einschließlich der in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten weiteren Gebiete,
2. Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts,
3. Öffentliches Recht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war. ⁴In diesem Fall kann er auch bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht mitstimmen. ⁵Über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwölf.

(2) Die Notenbezeichnungen der Prüfungsgesamtnote richten sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung* in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Punktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend" (4,00).

(5) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Prüfungszeugnis

¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und

* § 2 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

"(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00–18,00	sehr gut
11,50–13,99	gut
9,00–11,49	vollbefriedigend
6,50– 8,99	befriedigend
4,00– 6,49	ausreichend
1,50– 3,99	mangelhaft
0– 1,49	ungenügend."

Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. ²Das Auflagesemester ist innerhalb der Frist des Absatzes 4 Satz 1 abzulegen. ³Bei Versäumung der Frist kann das Auflagesemester in besonderen Härtefällen erlassen werden. ⁴Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gaststudierender gestattet werden. ⁵Für die erneute Zulassung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat die Wiederholungsprüfung spätestens im vierten Termin nach dem Termin abzulegen, in dem er die Prüfung nicht bestanden hat. ²Überschreitet der Prüfungsteilnehmer die Frist nach Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Prüfungsteilnehmer dem Landesjustizprüfungsamt seine Exmatrikulation nachweist.

(5) ¹Die Prüfung muss am selben Prüfungsort wiederholt werden. ²In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

(7) Wer die Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in Bayern nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzumutbare Härte bedeuten würde und wenn die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsorts zustimmt.

§ 29 a

Freiversuch

(1) ¹Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die Erste Juristische Staatsprüfung spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Studienhalbjahres unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen oder die Prüfung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. ³Auf die Studienzeit nach Satz 1 werden folgende Zeiten, in denen der Prüfungsteilnehmer nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG beurlaubt war, nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes, Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung des § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Zeiten des Grundwehrdienstes und Zeiten des Zivildienstes sowie
2. andere Zeiten bis zu zwei Studienhalbjahren, während derer der Prüfungsteilnehmer nachweislich

- a) an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert hat, sofern er hierüber für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis oder, falls ihm der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine bayerische juristische Fakultät vorlegt, oder
- b) wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war; im Fall einer Krankheit ist neben dem Nachweis der Beurlaubung ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(2) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch nach dem neunten Studienhalbjahr entsprechend. ²Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bestätigung der juristischen Fakultät der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung nach Satz 1 abgeschlossen wurde.

(3) Im Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 kann der Prüfungsteilnehmer binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, dass er auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit der Folge des § 18 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. ²Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. ³Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

(2) § 29 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 30a

Nachprüfungsverfahren

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben.

(2) ¹Ist der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung zugelassen, sind die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. ²Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(3) Ist der Prüfungsteilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, sind die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach deren Bekanntgabe konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(4) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht den Absätzen 1 bis 3, so werden sie vom Landesjustizprüfungsamt zurückgewiesen. ²Im übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(5) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur

Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(5) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

Dritter Teil Vorbereitungsdienst

§ 32

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. ²Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) ¹Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 33

Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars, soweit nicht nach Absatz 2 die Regierung zuständig ist. ²Für die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist der Präsident des Oberlandesgerichts während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig.

(2) Die Regierung leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3, 4 oder 6 (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6) abgeleistet wird.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ²Sie führen die Bezeichnung "Rechtsreferendar" oder "Rechtsreferendarin". ³Die Berufung setzt voraus, dass sich die Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(3) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese

bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem die Ausbildung erfolgt.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. denen die Freiheit entzogen ist,
3. bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerber wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
 - c) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(6) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ²Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden sind.

§ 34a

Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare

Die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare richten sich, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:
 1. bei der Justiz
 - a) sechs Monate bei einem Zivilgericht,
 - b) drei Monate bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
 2. bei der öffentlichen Verwaltung
 - a) fünf Monate bei einem Landratsamt oder einer Gemeinde, die mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt,
 - b) zwei Monate bei einer Regierung, einem Bezirk, einem Verwaltungsgericht oder einer Landesanwaltschaft,
 3. vier Monate bei einem Rechtsanwalt,

4. vier Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer oder in Ausnahmefällen zwei der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).

(3) ¹Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei der Stelle fort, bei der er die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 abgeleistet hat. ²Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 zugewiesen werden.

(4) ¹Die nach § 33 zuständige Behörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 ändern. ²Sie kann auf Antrag diese Ausbildungsabschnitte zugunsten eines anderen bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. ³Die Regierung kann bestimmen, dass die Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b abweichend von den dort genannten Zeiträumen oder nur bei einer der dort genannten Stellen abzuleisten ist.

(5) Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar genehmigt werden, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis zur Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht in Familiensachen oder in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder, sofern eine dem Ausbildungsabschnitt entsprechende Ausbildung gewährleistet ist, bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle, einem inländischen Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband (soweit Ausbildung durch einen Volljuristen gewährleistet ist) oder einem in- oder ausländischen Rechtsanwalt abzuleisten.

(6) ¹Auf Antrag des Rechtsreferendars kann die Regierung auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 anrechnen:

1. ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer bis zu vier Monaten oder
2. ein Praktikum bei Organen der Europäischen Union bis zu fünf Monaten.

²Bei Anrechnung auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 3 ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. ³Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar genehmigt werden, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 bis zur Dauer von zwei Monaten bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle, einem inländischen Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband (soweit Ausbildung durch einen Volljuristen gewährleistet ist) oder einem in- oder ausländischen Rechtsanwalt abzuleisten, sofern eine dem Ausbildungsabschnitt entsprechende Ausbildung gewährleistet ist und keine Anrechnung nach Satz 1 erfolgt.

§ 36

Pflichtwahlpraktikum

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar sechs Schwerpunktbereiche zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft,
4. Arbeits- und Sozialrecht,
5. Internationales Recht und Europarecht,
6. Steuerrecht.

(2) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. Schwerpunktbereich 1: Justiz
 - a) Bayerisches Oberstes Landesgericht,
 - b) Oberlandesgericht – Zivilsenat,

Landgericht – Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),

- c) Landgericht – Strafkammer – Jugendkammer, Amtsgericht – Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
 - d) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft, Landgericht – Strafvollstreckungskammer,
 - e) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht – Beschwerdekammer,
 - f) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar);
2. Schwerpunktbereich 2: Verwaltung
 - a) Regierung oder Bezirk,
 - b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
 - c) Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgericht oder Landes-anwaltschaft,
 - d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Bayerische Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Verwaltung des Bayerischen Landtags,
 - e) Europäische Gemeinschaften,
 - f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;
 3. Schwerpunktbereich 3: Wirtschaft
 - a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
 - b) Europäische Gemeinschaften;
 4. Schwerpunktbereich 4: Arbeits- und Sozialrecht
 - a) Landesarbeitsgericht,
 - b) Arbeitsgericht,
 - c) Landessozialgericht,
 - d) Sozialgericht,
 - e) Regierung (Sozialabteilung),
 - f) Internationales Arbeitsamt in Genf;
 5. Schwerpunktbereich 5: Internationales Recht und Europarecht
 - a) Bayerisches Oberstes Landesgericht und Oberlandesgerichte,
 - b) Europäisches und Deutsches Patentamt,
 - c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,
 - d) Europäische Gemeinschaften,
 - e) ausländisches Gericht,
 - f) Internationale Handelskammer in Paris,
 - g) Europarat und OECD,
 - h) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union;
 6. Schwerpunktbereich 6: Steuerrecht
 - a) Finanzbehörde,
 - b) Finanzgericht.

(3) ¹Weitere – auch ausländische – Stellen, insbesondere bei dem

Schwerpunktbereich 1:

Rechtsanwalt,
anderes Gericht,

Schwerpunktbereich 2:

Rechtsanwalt,
Verwaltung einer Universität,

Schwerpunktbereich 3:

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Industrie- und Handelskammer,
Handwerkskammer,

Bilaterale Handelskammer,
 Notar (soweit Volljurist und Nurnotar),
 Schwerpunktbereich 4:
 Rechtsanwalt,
 Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband,
 Arbeitsamt,
 Sozialpartner,
 Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 Landesversicherungsanstalt,
 Amt für Versorgung und Familienförderung,
 Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
 Gewerbeaufsichtsamt,
 Schwerpunktbereich 5:
 Rechtsanwalt,
 Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen,
 Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen,
 Bilaterale Handelskammer,
 Schwerpunktbereich 6:
 Rechtsanwalt,
 Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater,
 Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband,
 können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. ein geeigneter Ausbilder,
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

²Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Schwerpunktbereiche 2, 3, 4 und 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ³Über die Zulassung im Einzelfall entscheiden für die Schwerpunktbereiche 1 und 5 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Schwerpunktbereiche 2, 3, 4 und 6 die Regierung. ⁴Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welchem Schwerpunktbereich die Stelle zuzuordnen ist.

(4) ¹Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät – auch im Ausland – oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 angerechnet werden. ²Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn der Rechtsreferendar einen Ausbildungsplan vorlegt, der eine sinnvolle Förderung der Ausbildung erwarten lässt. ³Aus dem Plan muss ersichtlich sein, welchen Leistungsnachweis der Rechtsreferendar erbringen wird. ⁴Der Ausbildungsplan ist zusammen mit der nach Absatz 5 Satz 1 vorgeschriebenen Erklärung vorzulegen.

(5) ¹Der Rechtsreferendar hat spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, in welchem Schwerpunktbereich und bei welcher der für diesen Schwerpunktbereich zugelassenen Stelle er das Pflichtwahlpraktikum ableisten will. ²Die Erklärung kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums geändert werden. ³Wird keine Erklärung abgegeben, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung die Stelle für das Pflichtwahlpraktikum.

§ 37

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

(1) ¹Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz und bei der Verwaltung je an

einem Einführungslehrgang teilzunehmen. ²Der Einführungslehrgang bei der Justiz kann auch geteilt werden.

(2) ¹Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet. ²Für den Einführungslehrgang bei der Verwaltung wird ein Teil der Ausbildungszeit bei der Ausbildungsstelle verwendet, der der Rechtsreferendar für diese Zeit zugeteilt ist.

(3) ¹Der Rechtsreferendar hat während des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen; insbesondere hat er auch die vom Arbeitsgemeinschaftsleiter oder vom Ausbildungsleiter der Regierung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern. ²Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf den jeweiligen Schwerpunktbereich bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet; an diesen hat der Rechtsreferendar auch über den Zeitraum nach § 35 Abs. 1 hinaus bis zur mündlichen Prüfung teilzunehmen, soweit diese am Ort seiner Ausbildungsstelle abgehalten werden oder die Teilnahme angeordnet wird. ³Legt der Rechtsreferendar die schriftliche Prüfung in dem in § 48 Abs. 1 vorgesehenen Termin nicht oder nicht vollständig ab, so kann ihn der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung auf Antrag in Härtefällen bis zur mündlichen Prüfung nochmals einer Arbeitsgemeinschaft nach Satz 2 zuweisen.

(4) ¹Während der Ausbildung bei der Justiz hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht und während der Ausbildung bei der Verwaltung an einem Lehrgang über Steuerrecht teilzunehmen. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann anordnen, dass der Rechtsreferendar an weiteren Lehrgängen teilzunehmen hat.

(5) In den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen können auch Gebiete behandelt werden, die nicht zu dem betreffenden Ausbildungsabschnitt gehören.

§ 38

Gastreferendar

(1) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte/Regierungen für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) ¹Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. ²Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung.

§ 39

Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) ¹Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. ²Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. ³An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht. ⁴Soweit die Regierung die Ausbildung leitet (§ 33), ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

§ 40 Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) ¹Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde,
2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, insbesondere, wenn er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat,
3. der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, dass er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Rechtsreferendar anzuhören.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses gelten entsprechend.

(5) Die Entlassung, auch die in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung verfügt.

§ 41 Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.

(2) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Absatz 4) werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ³Mutterschutzzeiten sowie ein daran anschließender Erziehungsurlaub werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Absatz 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 1 und 5 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts oder von der durch ihn bestimmten Stelle, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3, 4 und 6 von der Regierung und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt vom Präsidenten des Landgerichts erteilt.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Bezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. ²Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Ober-

landesgerichts, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 4, soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3, 4 und 6 abgeleistet wird, die Regierung. ³Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann.

§ 42 Ausbildungszeugnisse

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt ist ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen.

(2) ¹Das Zeugnis wird vom Ausbilder erstellt. ²War ein Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehreren Ausbildern zugewiesen, so erstellt das zusammenfassende Zeugnis der Leiter der Ausbildungsstelle auf der Grundlage der von den einzelnen Ausbildern abgegebenen Zwischenzeugnisse.

(3) ¹Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. ²In dem Zeugnis ist festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(4) ¹Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 3 zu erstellen. ²In der nach Ablegung der schriftlichen Prüfung stattfindenden Arbeitsgemeinschaft ist an Stelle des Zeugnisses eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft auszustellen, in der unter Angabe der Gründe vermerkt ist, an welchen Veranstaltungen der Rechtsreferendar nicht teilgenommen hat.

(5) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten und Punktzahlen bewertet werden.

(6) ¹Soweit eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgte, ist an Stelle eines Zeugnisses ein Leistungsnachweis (§ 36 Abs. 4 Satz 3) vorzulegen. ²Für die restliche Zeit des Pflichtwahlpraktikums ist ein Zeugnis nicht erforderlich.

Vierter Teil Zweite Juristische Staatsprüfung

§ 43

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist Abschlussprüfung und Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 32 Abs. 1) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 44

Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Zweite Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und den vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen. ²Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Prüfungsstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. ³Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zugelassenen Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung;
2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Familienrecht (ohne Versorgungsausgleich) und Erbrecht;
 - b) Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung;
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinsachen;
 - d) arbeitsgerichtliches Verfahren (nur Urteilsverfahren) in Grundzügen;
3. aus dem Gebiet des Strafrechts (einschließlich Verfahren): Strafverfahrensrecht;
4. aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):
 - a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht: Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben), Grundzüge des Immissionsschutzrechts, Grundzüge des Wasserrechts, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts;
 - b) verwaltungsgerichtliches Verfahren und Verwaltungsvollstreckungsrecht;
 - c) aus dem Steuerrecht:

Recht der Abgabenordnung (ohne Steuerstrafverfahren),

Einkommensteuerrecht (mit den Bezügen zum Körperschaftsteuerrecht).

(3) Schwerpunktbereiche sind:

1. Justiz
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Grundzüge des Internationalen Privatrechts einschließlich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (ohne Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht);
 - b) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen;
 - c) Grundzüge des Insolvenzrechts;
 - d) Grundzüge des Jugendstrafrechts einschließlich Verfahrensrecht;
2. Verwaltung
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Grundzüge der Verwaltungsorganisation sowie finanzwirtschaftliche und haushaltswirtschaftliche Grundlagen staatlichen Handelns;
 - b) Beamtenrecht;
 - c) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;
 - d) Straßen- und Wegerecht;
3. Wirtschaft
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Wertpapierrecht;
 - b) Recht der Kapitalgesellschaft;
 - c) Wettbewerbs- und Kartellrecht einschließlich der Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes;
 - d) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;
4. Arbeits- und Sozialrecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts;
 - b) arbeitsgerichtliches Verfahren ohne Beschränkung auf die Grundzüge;
 - c) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und des sozialgerichtlichen Verfahrens;
5. Internationales Recht und Europarecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Internationales Privatrecht (Internationales Familien- und Erbrecht nur in Grundzügen) unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Vertrags- und Gesellschaftsrechts (ohne Internationales Transportrecht), Internationales Zivilprozessrecht und Einheitliches Kaufrecht;
 - b) Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften (nur Organe, Rechtsquellen und Rechtsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem) ohne Beschränkung auf die Grundzüge;
6. Steuerrecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
 - a) Umsatzsteuerrecht;
 - b) Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts;
 - c) Grundzüge ordnungsgemäßer Buchführung, Grundzüge des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts;
 - d) Grundzüge des Bewertungsrechts sowie des Erbschaft- und des Schenkungssteuerrechts;
 - e) Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens.

§ 45

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,

2. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Justiz,

3. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltung.

²Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,

2. er entscheidet, wenn der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,

3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,

4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,

5. er entscheidet in den Fällen des § 49 in Verbindung mit §§ 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch),

6. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 46 Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare,
4. Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben.

(3) § 8 Abs. 1, 4 bis 6 gelten für die Prüfer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung entsprechend.

§ 47 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen je einer Zivil- und Arbeitsrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und den vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich vertreten muss. ²Einer der Prüfer führt den Vorsitz.

§ 48 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Der Rechtsreferendar hat an der gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen. ²Die Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet. ³Der Rechtsreferendar kann auf An-

trag vorzeitig an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen, wenn diese nicht mehr als zwei Monate vor seinem Pflichtwahlpraktikum beginnt.

(2) ¹Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

²Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Rechtsreferendar schriftlich mitzuteilen. ³Für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt § 52 Abs. 4.

(3) ¹Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3, für den Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschriften des § 16a Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²In den Fällen des § 16a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Abs. 2 bis 5, im Fall des § 16a Abs. 2 Nr. 1 gilt die Vorschrift des § 17 entsprechend.

(4) Die Erklärung gemäß § 36 Abs. 5 gilt als unwiderprüfliche Wahl des Schwerpunktbereichs für die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen.

§ 49

Verhinderung; Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gelten die folgenden Absätze 2 bis 6 sowie § 18 Abs. 2, 3 und 4.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so bleiben diese Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle elf schriftlichen Aufgaben nachzufertigen.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

1. Hat er eine oder mehrere Aufgaben im ersten Teil (Aufgaben 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die Aufgaben 1 bis 6 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
2. Hat er eine oder mehrere Aufgaben im zweiten Teil (Aufgaben 7 bis 11) nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die Aufgaben 7 bis 11 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

3. Hat er Aufgaben im ersten und zweiten Teil nicht bearbeitet, so bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle elf Arbeiten nachzufertigen.

(4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin); diese Anordnung ist gegenstandslos, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, weil er in mehr als sieben der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat (§ 52 Abs. 4). ²In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von der Vorschrift des Absatzes 3 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. ³Bei Erlass nicht gefertigter Arbeiten (§ 18 Abs. 4) werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt.

(5) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(6) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren), 30a (Nachprüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend.

§ 50

Form der Prüfung

Die Zweite Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 52 Abs. 4).

§ 51

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an elf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2); eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3),
3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4); eine davon hat Steuerrecht zu enthalten.

²§ 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.

(6) ¹Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt werden. ²Sie haben im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen.

§ 52**Bewertung der Prüfungsarbeiten; Notenstufen und Punktzahlen; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung**

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten und Punktzahlen des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. ²Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch elf. ³Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl elf entsprechend.

(3) Die Punktzahlen und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als sieben Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Bei Erlass einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben

1. wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,
 2. wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.
- ⁴Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

§ 53**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 47) in der Regel in München abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen, davon etwa 15 Minuten für die Prüfung im Schwerpunktbereich. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 44.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

(6) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Die zur Prüfung zugelassenen Rechtsreferendare können bei der mündlichen Prüfung zuhören. ⁴Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsreferendare und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. ⁵Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekanntgegeben.

§ 54**Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen und Punktzahlen des § 23 zu erteilen, und zwar

1. eine Note aus dem Zivil- und Arbeitsrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2),
2. eine Note aus dem Strafrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3),
3. eine Note aus dem Öffentlichen Recht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4),
4. eine Note aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich (§ 44 Abs. 3), die bei der Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 zweifach gezählt wird.

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen, geteilt durch fünf.

§ 55**Prüfungsgesamtnote**

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch vier. ³Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Punktzahlen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend" (4,00).

§ 56**Prüfungszugnung**

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung "Assessor"/"Assessorin" zu führen.

§ 57**Festsetzung der Platznummern**

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. ³In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer.

(3) ¹In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 58**Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) ¹Der Rechtsreferendar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote,
2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist,
3. mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1), wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist. Termine der schriftlichen Prüfung, die in Mutterschutzzeiten und Zeiten des Erziehungsurlaubs fallen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

²Zum gleichen Zeitpunkt endet sein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹Im Fall des Ausscheidens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufnehmen. ²In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.

§ 59**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche einen Punktwert von mindestens 3,00 erzielt hat. ²Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung spätestens im dritten Termin nach dem Termin zu unterziehen, in dem er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat. ³Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; soweit zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem

nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen. ⁴Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹§ 29 Abs. 2, 5, 6 und 7 gelten entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn der Punktwert von 3,00 nach Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegt, weil der Prüfungsteilnehmer einen oder beide Prüfungsversuche nach § 49 Abs. 4 Satz 1, § 52 Abs. 4 nicht bestanden hat.

(4) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

§ 60**Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

¹§ 30 gilt auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend. ²Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 61**Ergänzungsvorbereitungsdienst**

(1) ¹Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten abzuleisten. ²Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, dass er die Zweite Juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auf Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt im Einvernehmen mit der Regierung den Vorbereitungsdienst ein.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.

(5) ¹Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen. ²§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Fünfter Teil**Besondere Bestimmungen****§ 62****Nachteilsausgleich**

(1) ¹Schwerbehinderten (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleich-

gestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) ¹Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen.

§ 63

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monaten auf das Universitätsstudium (§ 11),
2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. ²Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§ 12) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die praktische Studienzeit (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung. ²Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 2) wegfallen oder gekürzt werden.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64

Übergangsregelung

Soweit Bestimmungen bisher vorgesehen haben, dass sich Ausbildung und Prüfungen übergangsweise nach früheren oder besonderen Vorschriften richten, bleiben diese weiter anwendbar.

§ 65

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.*

* Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18.3.1966 (GVBl S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.